

**Studienordnung  
für den weiterbildenden Master-Studiengang  
„Landscape Ecology and Nature Conservation“  
an der Ernst- Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 19.08.2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)<sup>2</sup>, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Landscape Ecology and Nature Conservation“ als Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich / Studienziel
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von Leistungspunkten
- § 9 Studienberatung
- § 10 Studienentgelte

**Zweiter Abschnitt: Module und Studienablauf**

- § 11 Fachmodule
- § 12 Vertiefungsmodule
- § 13 Modul Masterarbeit
- § 14 Studienverlauf

**Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 15 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

## **Erster Abschnitt Allgemeiner Teil**

### **§ 1\***

#### **Geltungsbereich / Studienziel**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Landscape Ecology and Nature Conservation“ vom 19. August 2008 das Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

(2) Ausbildungsziel des Studiengangs ist der Master of Science, der Inhalte und Methoden des Faches „Landscape Ecology and Nature Conservation“ beherrscht und eigenständig spezielle Forschungsaufgaben lösen kann. Dabei steht allgemeine Berufsfähigkeit vor spezieller Berufsfertigkeit. Die überwiegend naturwissenschaftliche Ausbildung wird durch Lehrinhalte aus den geistes-, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ergänzt.

### **§ 2**

#### **Studienaufnahme**

Das Studium im weiterbildenden Master-Studiengang „Landscape Ecology and Nature Conservation“ kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu dem LL.M.- Studiengang setzt materiell voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie
2. eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in § 2 der Fachprüfungsordnung geregelt.

### **§ 4**

#### **Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums**

---

\* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(1) Der Master-Studiengang wird mit der M.Sc.-Prüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Master-Studium mit dem M.Sc.-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester.

(3) Das Master-Studium gliedert sich in obligatorische Fachmodule und wahl-obligatorische Vertiefungsmodule sowie die Masterarbeit gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung (FPO).

(4) Das Studium wird am Ende des 4. Semesters mit der Verteidigung der Masterarbeit abgeschlossen. Voraussetzungen für den Studienabschluss sind der wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Abschluss der Masterarbeit und der Nachweis von insgesamt 120 Leistungspunkten.

## **§ 5**

### **Lehrangebot und Studiengestaltung**

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen der Fachmodule und der Vertiefungsmodule voraus. Der Studierende hat eigenverantwortlich ein angemessenes Selbststudium durchzuführen.

(2) In den Modulen werden in der Regel jeweils verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten. Über die Ausgestaltung des jeweiligen Moduls hinsichtlich der konkreten Studieninhalte, der Aufteilung in Kontakt- und Selbststudienzeit und der Lehrveranstaltungsarten wird von den Modulverantwortlichen im Rahmen der Fachprüfungs- und Studienordnung sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung, der Qualifikationsziele und der Prüfungsanforderungen im Übrigen selbständig entschieden.

(3) Das Angebot aller 13 Vertiefungsmodule besteht unter Vorbehalt. Es wird gewährleistet, dass die folgenden 8 Vertiefungsmodule in jedem Studienjahr für alle Studierenden des Master-Studiengangs angeboten werden: „Vegetation Ecology“, „Applied Vegetation Ecology“, „Mire Ecology“, „Palaeoecology“, „International Nature Conservation and Land Management 2“, „Restoration Ecology“, „Population Biology & Population Genetics of Plants“ und „Plant Systematics“. Das Angebot von Plätzen in den Vertiefungsmodulen „Global Change“, „Aquatic Ecology“, „Environmental Ethics“, „Animal Conservation and Ecology“ und „Ornithology“ besteht vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Lehrkapazität. Sollte die Nachfrage die angebotenen Lehrkapazitäten übersteigen, entscheidet das Kollegium der Modulbetreuer per Losverfahren über die Teilnahme.

## **§ 6 Veranstaltungsarten**

- (1) Der Studiengang ist modularisiert.
- (2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Exkursionen vermittelt.
- (3) Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
- (4) Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis. Sie dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder sowie der Einübung von Präsentationstechniken. Durch Referate sowie im Dialog mit den Lehrpersonen und in Diskussionen untereinander werden die Studierenden in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt.
- (5) Übungen führen die Studierenden in die praktische wissenschaftliche Tätigkeit ein. Sie vermitteln grundlegende Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens in den relevanten Fachgebieten und fördern die Anwendung und Vertiefung der Lehrinhalte.
- (6) Praktika sind durch die eigenständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf wissenschaftliche Fragestellungen gekennzeichnet. Sie dienen der Einübung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten und fördern das selbständige Bearbeiten wissenschaftlicher Aufgaben.
- (7) Exkursionen dienen der anschaulichen Vertiefung fachbezogener Lehrinhalte in Raum und Zeit am konkreten Objekt.

## **§ 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  - a) Studierende, die für den Master-Studiengang „Landscape Ecology and Nature Conservation“, den Diplom-Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz oder den Master-Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der

Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch.

- b) Studierende, die für den Master-Studiengang „Landscape Ecology and Nature Conservation“, den Diplom-Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz oder den Master-Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch.
- c) Andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im Übrigen regelt der Studiendekan von Amts wegen oder auf Antrag des Studienkoordinators (§ 8 FPO) die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Buchst. a) genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Master-Studiengang „Landscape Ecology and Nature Conservation“ eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 8**

### **Vergabe von Leistungspunkten**

(1) Die Grundsätze der Vergabe von Leistungspunkten (äquivalent zu ECTS-Punkten im European Credit Transfer System) ergeben sich aus § 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS).

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis mindestens einer in einem Modul eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung vergeben. Eine eigenständig abgrenzbare erbrachte Leistung ist nach Maßgabe der GPO BMS eine mündlich Prüfung (§ 8 GPO BMS), Klausur und sonstige schriftliche Arbeit (§ 9 GPO BMS) oder eine sonstige Prüfungsleistung (§ 10 GPO BMS). Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Für die obligatorischen Fachmodule werden insgesamt 50 Leistungspunkte vergeben, das entspricht 1500 Arbeitstunden. Nach Maßgabe des § 3 der Fachprüfungsordnung werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte ausgewiesen.

(4) Für die wahlobligatorischen Vertiefungsmodule werden insgesamt 40 Leistungspunkte vergeben, das entspricht 1200 Arbeitstunden. Nach Maßgabe des § 3 der Fachprüfungsordnung werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte ausgewiesen.

(5) Für das Master-Modul werden insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben, das entspricht 900 Arbeitstunden.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch den Studienkoordinator (§ 9 GPO BMS) sowie die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Master-Studiengang „Landscape Ecology and Nature Conservation“ erfolgt durch den Studienkoordinator (§ 8 GPO BMS).

(3) Die fachspezifische Studienberatung zu den einzelnen Modulen erfolgt durch die Modulverantwortlichen (§ 8 FPO) in ihren Sprechstunden.

## **§ 10 Studienentgelte**

Für die Teilnahme am Master-Studiengang werden Studienentgelte erhoben. Der Studiengang wird als weiterbildender Studiengang kostendeckend kalkuliert. Die Studienentgelte werden in einer separaten Entgelte-Ordnung geregelt.

## **Zweiter Abschnitt Module und Studienverlauf**

### **§ 11 Fachmodule**

(1) Die Qualifikationsziele der obligatorischen Fachmodule werden durch Ausbildungsinhalte aus den Fachgebieten Ökologie, Biologie, Geowissenschaften, Ökonomie und Philosophie erreicht.

(2) Die sieben obligatorischen Fachmodule werden mit folgenden wöchentlichen Veranstaltungsstunden (SWS), den aufzuwendenden Arbeitsstunden (h work load) und den erreichbaren Leistungspunkten (LP) angeboten:

obligatorische Fachmodule mit insgesamt 50 LP:

- Modul „Landscape and Vegetation“ mit 6 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „International Nature Conservation and Land Management 1“ mit 6 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „Ethics and Economics of Sustainable Land Use“ mit 6 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „Personal Profiling and Soft Skills“ mit 4 SWS, 180 h und 6 LP
- Modul „Practical Landscape Ecology“ mit 7,5 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „Practical Project“ mit 5 SWS, 180 h und 6 LP
- Modul „Excursion Landscape Ecology“ mit 6 SWS, 180 h und 6 LP

(3) Alle Module werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten.

## **§ 12 Vertiefungsmodule**

(1) Die Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Vertiefungsmodule werden durch Ausbildungsinhalte im Studiengang Landscape Ecology and Nature Conservation erreicht.

(2) Die Vertiefungsmodule werden mit folgenden wöchentlichen Veranstaltungsstunden (SWS), den aufzuwendenden Arbeitsstunden (work load) und den erreichbaren Leistungspunkten (LP) angeboten:

- Modul „Global Change“ mit 6 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „Vegetation Ecology“ mit 6 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „Applied Vegetation Ecology“ mit 7,5 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „Aquatic Ecology“ mit 6 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „Mire Ecology“ mit 6 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „Palaeoecology“ mit 6 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „International Nature Conservation Land Management 2“ mit 6 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „Environmental Ethics“ mit 6 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „Restoration Ecology“ mit 6 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „Population Biology & Population Genetics of Plants“ mit 6,5 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „Plant Systematics“ mit 6,5 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „Animal Conservation and Ecology“ mit 6 SWS, 240 h und 8 LP
- Modul „Ornithology“ mit 6 SWS, 240 h und 8 LP

(3) Vertiefungsmodule werden einmal im Jahr angeboten.

### **§13 Modul Masterarbeit**

(1) Durch das Modul Masterarbeit soll festgestellt werden, ob der Kandidat die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, das methodische Instrumentarium und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben hat.

(2) Das Modul Masterarbeit beinhaltet die Masterarbeit sowie deren Disputation (mündlicher Vortrag und Verteidigung).

(3) Das Modul Masterarbeit kann nur zusammenhängend, das heißt innerhalb einer Arbeitsgruppe abgeleistet werden (§ 5 FPO).

### **§ 14 Studienverlauf**

(1) Die aufgeführten Fachmodule gemäß §11, Vertiefungsmodule gemäß §12 und die Masterarbeit gemäß § 13 sind vom Studierenden zu absolvieren.

(2) Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Module und der Leistungspunkteverteilung sowie den Lehrveranstaltungsarten und Semesterwochenstunden andererseits wird ebenfalls auf den Studienplan verwiesen.

### **Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. April 2007 und der Studienkommission des Senats vom 11. August 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 19.08.2008

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
in Vertretung  
Prof. Dr. jur. Wolfgang Joecks**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13.11.2009